

# **Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)**

**zum Antrag auf Genehmigung zur Erhöhung  
der Grundwasserförderung auf bis zu 320.000 m<sup>3</sup>/a  
der Vossko GmbH & Co. KG, Ostbevern**

**Auftraggeber:** Vossko GmbH & Co. KG  
Vossko-Allee 1  
48346 Ostbevern

**Bearbeitung:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster

**22. Oktober 2024**

**angepasst am** **25. November 2025**



**Auftraggeber:** Vossko GmbH & Co. KG  
Vossko-Allee 1  
48346 Ostbevern

**Projektnummer:** 2564

**Bearbeitung:** Daniel Krämer (Dipl.-Landschaftsökologe)  
① 0251 13 30 28 - 11  
✉ kraemer@oekon.de

**Anschrift:** öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristraße 13  
48155 Münster  
① 0251 13 30 28 - 11 / 12  
✉ oekon@oekon.de  
🌐 www.oekon.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorhaben und Zielsetzung.....</b>	<b>5</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Untersuchungsgebiet / Lage des Vorhabens.....</b>	<b>7</b>
<b>4 Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>8</b>
<b>5 Fachinformationen .....</b>	<b>9</b>
5.1    Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster .....	9
5.2    Fundortkataster @LINFOS .....	9
5.3    Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3913-3 (Ostbevern) .....	9
5.4    Faunistische Zufallsfundaufnahme / Ausflugskontrolle Fledermäuse.....	11
<b>6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten.....</b>	<b>12</b>
<b>7 Artenschutzrechtliche Bewertung .....</b>	<b>15</b>
7.1    Bekassine.....	15
7.2    Eisvogel.....	15
7.3    Graureiher.....	15
7.4    Kiebitz.....	16
7.5    Kleinspecht.....	16
7.6    Knoblauchkröte .....	16
7.7    Nachtigall .....	17
7.8    Star.....	17
7.9    Waldschnepfe .....	17
7.10    Wiesenpieper .....	18
<b>8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>19</b>
8.1    Anlage eines Erlenwaldes in der Größenordnung von mindestens 1 Hektar.....	19
<b>9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....</b>	<b>20</b>
<b>10 Literatur.....</b>	<b>21</b>
<b>11 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>23</b>
11.1    Kleinspecht .....	23
11.2    Nachtigall .....	24
11.3    Waldschnepfe .....	26

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Lage des Absenktrichters rund um den Betrieb Vossko .....	5
Abb. 2: Absenktrichter Vossko – Luftbildübersicht .....	7

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens .....	9
Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3913-3 (Ostbevern) .....	10
Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde.....	11

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Vossko GmbH & Co. KG, Vossko-Allee 1 in 48346 Ostbevern ist ein Betrieb, der Hähnchen-, Puten-, Schweine- und Rindfleisch sowie Soja zu Tiefkühlkost verarbeitet. Der Betrieb hat einen Wasserbedarf, der im Wesentlichen zur Kühlung, als Reinigungswasser der Produkte in den Produktionsprozessen und zur Reinigung der Produktionsanlagen verwendet wird.

Durch eine Erweiterung der Produktion werden zusätzliche Grundwasserentnahmen bis zu einer Höhe von 320.000 m<sup>3</sup> pro Jahr erwartet. Der durch die Erhöhung der Grundwasserentnahme berechnete Absenktrichter erstreckt sich auf eine Fläche von 220 ha rund um das Betriebsgelände (s. Abb. 1). Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft wird ein UVP-Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der von der Grundwasserabsenkung betroffene Bereich wurde an einem Ortstermin (04.09.2023) intensiv besichtigt, vertiefende faunistische Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

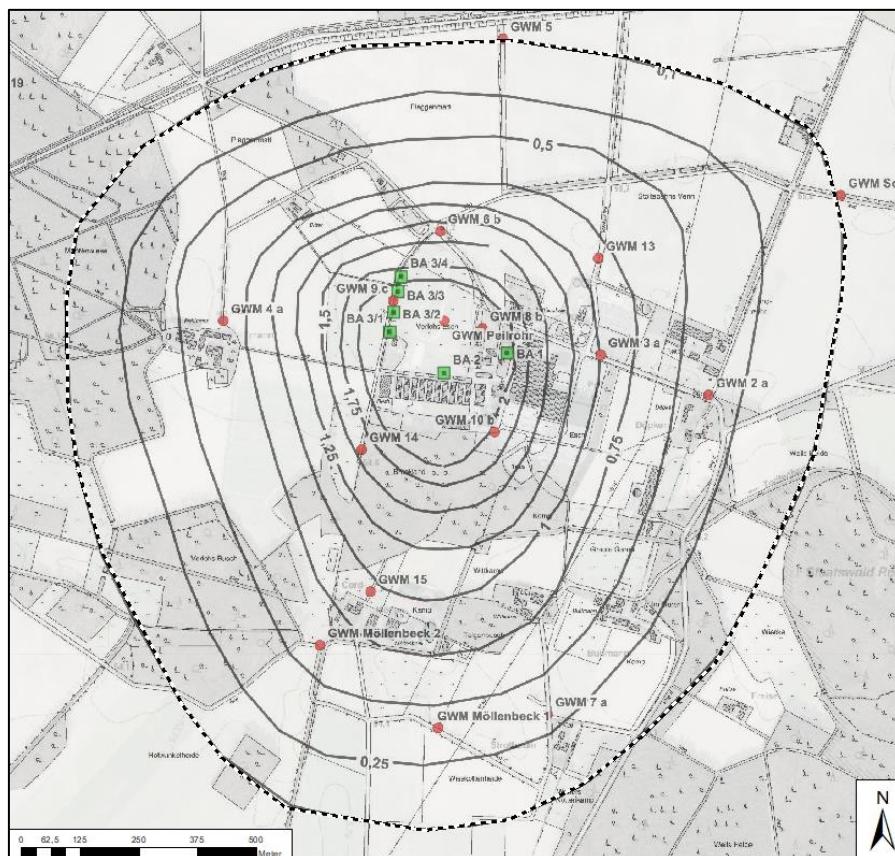


Abb. 1: Lage des Absenktrichters rund um den Betrieb Vossko

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DOP - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
(unmaßstäblich, Karte geordnet)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population<sup>1</sup> einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeverfahren (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

<sup>1</sup> Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

### 3 Untersuchungsgebiet / Lage des Vorhabens

Die Vossko GmbH liegt im östlichen Gemeindegebiet von Ostbevern im ländlichen Außenbereich. Der Betrieb ist etwa 600 m südlich der Bundesstraße 51 zwischen Ostbevern und Glandorf angesiedelt. Etwa 1,7 km südlich fließt die Bever in westliche Richtung.

Das Gebiet der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Landschaft (Untersuchungsgebiet = UG) wird überwiegend ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzt. Im Zentrum des UG liegt der Betrieb der Vossko GmbH. Daneben befinden sich noch sieben landwirtschaftliche Hofstellen und mehrere einzelne Wohnhäuser im Gebiet. Die landwirtschaftlichen Flächen zeichnen sich durch intensiven Ackerbau und intensive Grünlandwirtschaft, teilweise Pferdekoppeln, aus. Die Flächen sind zumeist von Hecken aus Stiel-Eichen, Zitter-Pappeln und standortheimischen Sträuchern gesäumt. Die Waldflächen bestehen aus standortheimischen Eichen-Buchenwäldern und vorwiegend mit Kiefern bestockten Forstflächen. Im Zentrum des UG und am westlichen Rand des Absenktrichters kommen auch degradierte Erlen-Bruchwälder vor.



**Abb. 2: Absenktrichter Vossko – Luftbildübersicht**

(unmaßstäblich, Karte genordet) © Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierefunktion / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriß, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Die vorliegende Betrachtung beschränkt sich auf die Wirkungen der Erhöhung der Grundwasserabsenkungen in dem betrachteten Untersuchungsgebiet (= Absenktrichter der Grundwasserabsenkungen). Direkte Eingriffe in Biotope treten durch die Änderung der Förderkapazität der Brunnengalerien nicht auf und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung.

Da für das Vorhaben keine Gebäude abgerissen, Bäume gefällt oder sonst in naturnahe Biotope eingegriffen wird, ist eine direkte Tötung von Individuen oder eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Grundwasserabsenkung wirkt sich insbesondere auf grundwasserabhängige Biotope aus. Insbesondere Arten, die an Gewässer oder Feuchtbiopte gebunden sind, können durch eine (schleichende) Veränderung der Habitatbedingungen geschädigt werden. So sind die Artgemeinschaften der Gewässer, Feuchtwälder und gegebenenfalls feuchter landwirtschaftlicher Nutzflächen potenziell betroffen.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 500 m um den Absenktrichter) sind ein Naturschutzgebiet und vier schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUK NRW 2025a):

**Tab. 1: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
WAF-057	Staatswald Rengering	ca. 400 m östlich	• keine
BK-3913-122	Laubwaldkomplex nordöstlich Hof Spliethoever	ca. 800 m westlich	• keine
BK-3913-123	Feuchter Laubmischwald westlich Hof Pohlmann	ca. 450 m westlich	• keine
BK-3913-124	Waldkomplex südlich von Hof Voßkötter	südlich angrenzend	• Schwarzspecht • Kuckuck
BK-3913-202	NSG Staatswald Rengering	ca. 400 m östlich	• keine

Für das Biotop „Waldkomplex südlich von Hof Vosskötter“ sind die planungsrelevanten Arten Kuckuck und Schwarzspecht angegeben. In den Gebietsmeldungen der übrigen Biotope des Biotopkatasters NRW und für das Naturschutzgebiet sind keine konkreten faunistischen Daten hinterlegt (LANUK NRW 2025a). Entsprechend können für diese Biotope keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUK NRW hinzugezogen werden.

### 5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2025b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m um den Absenktrichter) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

### 5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3913-3 (Ostbevern)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschwanz, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch

- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW 2025c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 3913-3 (Ostbevern). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 36 planungsrelevante Tierarten aus 4 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 3913-3 (Ostbevern)**

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Säugetiere</b>					
1.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G	
<b>Vögel</b>					
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓	
3.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	U	
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	
5.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	
6.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓	
7.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	
8.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	
9.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvorkommen	U↑	
10.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S	
11.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	
12.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓	
13.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	
14.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	
15.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U	
16.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	
17.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	
18.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Brutvorkommen	G	
19.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	
20.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	
21.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	
22.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	
23.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	
24.	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	
25.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	
26.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	
27.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	
28.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	
29.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U	
30.	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Brutvorkommen	U	
31.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S	
32.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Brutvorkommen	S	
<b>Amphibien</b>					
1.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Art vorhanden	S↑	
2.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Art vorhanden	U	

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Reptilien</b>					
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G	

Quelle: LANUK NRW2025c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

#### 5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Ausflugskontrolle Fledermäuse

Während der Begehung am 04.09.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde**

LN	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	
7.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	
8.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	
9.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	
10.	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	*	
11.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	
<b>12.</b>	<b>Graureiher</b>	<b><i>Ardea cinerea</i></b>	*	
13.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	
14.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	
15.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	
16.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
<b>17.</b>	<b>Mäusebussard</b>	<b><i>Buteo buteo</i></b>	*	
18.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	
<b>19.</b>	<b>Rauchschwalbe</b>	<b><i>Hirundo rustica</i></b>	<b>3</b>	
20.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
21.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	
22.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	
<b>23.</b>	<b>Sperber</b>	<b><i>Accipiter nisus</i></b>	*	
<b>24.</b>	<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	
25.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	
26.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernde Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalen

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet, <sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung 26 Vogelarten erfasst. Von den beobachteten Arten sind Graureiher, Mäusebussarde, Rauchschwalben, Sperber und Star als planungsrelevante Arten nach KIEL (2015) eingestuft.

## 6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben Beeinträchtigungen möglich sind.

Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt zunächst auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen, Informationen öffentlicher Stellen sowie den Alt-Daten aus vorangegangenen Kartierungen (s. Kap. 4). Im Wissen um die oft wenig aktuellen und lückenhaften Kenntnisse zur Verbreitung der Arten werden die vorhandenen Informationen für jede einzelne Art durch eine Potenzialanalyse anhand der vorhandenen Habitatstrukturen ergänzt. Im Ergebnis verbleibt eine Liste von Arten, deren Vorkommen und potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt werden 33 planungsrelevante Arten im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet (s. Tab. 1). Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung der Art ab.

In der Tab. 1 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

**Tab. 1: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung**

LN	Art	Datengrundlage	Habitatansprüche	Prüfrelevanz
1.	Baumfalke	• Listung im MTBQ 39133	Art strukturreicher Offenlandschaften, brütet in Bäumen – nicht grundwasserabhängig	nein
2.	Baumpieper	• Listung im MTBQ 39133	Art lichter Wälder und Heiden, brütet unter Vegetation am Boden – nicht grundwasserabhängig	nein
3.	<b>Bekassine</b>	• Listung im MTBQ 39133	<b>Art der Moore und Feuchtwiesen, als Rastvogel im Winter auf flach überstaute Flächen – ggf. grundwasserabhängig</b>	ja
4.	Bluthänfling	• Listung im MTBQ 39133	Art des Agrarlands, brütet in Gehölzen, Ernährung durch einjährige Kräuter – nicht grundwasserabhängig	nein
5.	<b>Eisvogel</b>	• Listung im MTBQ 39133	<b>Gewässergebundene Art, brütet in Höhlen, Ernährung vorwiegend Fische – ggf. grundwasserabhängig</b>	ja
6.	Feldlerche	• Listung im MTBQ 39133	Art des offenen Agrarlands, brütet am Boden auf großen Offenlandflächen – nicht grundwasserabhängig	nein
7.	Feldsperling	• Listung im MTBQ 39133	Art strukturreicher Kulturlandschaft, brütet in Baumhöhlen – nicht grundwasserabhängig	nein
8.	<b>Graureiher</b>	• Zufallsbeobachtung	<b>Art strukturreicher Kulturlandschaft, brütet in Bäumen, Ernährung von kl. Wirbeltieren und Fischen – ggf. grundwasserabhängig</b>	ja
9.	Habicht	• Listung im MTBQ 39133	Art der Wälder, brütet in Bäumen, ernährt sich von Vögeln – nicht grundwasserabhängig	nein
10.	Heidelerche	• Listung im MTBQ 39133	Art lichter Wälder und Heiden, brütet am Boden – nicht grundwasserabhängig	nein
11.	<b>Kiebitz</b>	• Listung im MTBQ 39133	<b>Art der Feuchtwiesen und des offenen Agrarlands, brütet am Boden, benötigt Feuchtbiotope zur Nahrungssuche – ggf. grundwasserabhängig</b>	ja
12.	Kleinspecht	• Listung im MTBQ 39133	Art der Feucht- und Weichholzauenwälder, brütet in Baumhöhlen von Erlen und Weiden – ggf. grundwasserabhängig	ja
13.	Knoblauchkröte	• Listung im MTBQ 39133	Art eutropher Gewässer, Tagesverstecke in Sandböden u.a. grabbaren Biotopen – ggf.- grundwasserabhängig	ja

LN	Art	Datengrundlage	Habitatansprüche	Prüfrelevanz
14.	Kreuzkröte	• Listung im MTBQ 39133	Art offener Sandböden, laicht in temporären Wasserstellen – ggf. Grundwasserabhängig	nein
15.	Kuckuck	• Listung im MTBQ 39133 • Vorkommen in BK-3913.202	Art strukturreicher Offenlandschaften, Brutparasit bei Singvögeln – nicht grundwasserabhängig	nein
16.	Mäusebussard	• Listung im MTBQ 39133 • Zufallsbeobachtung	Art strukturreicher Kulturlandschaft, brütet in Bäumen, Nahrungsgeneralist – nicht grundwasserabhängig	nein
17.	Mehlschwalbe	• Listung im MTBQ 39133	Art der Siedlungen, brütet an Gebäuden – nicht grundwasserabhängig	nein
18.	<b>Nachtigall</b>	<b>• Listung im MTBQ 39133</b>	<b>Art der gehölzbestandenen Feuchtbiotope, brütet in dichten Gebüschen nah am Wasser – ggf. grundwasserabhängig</b>	ja
19.	Rauchschwalbe	• Listung im MTBQ 39133 • Zufallsbeobachtung	Art der Siedlungen, brütet in Gebäuden mit Viehhaltung – nicht grundwasserabhängig	nein
20.	Rebhuhn	• Listung im MTBQ 39133	Art der offenen Agrarlandschaft, brütet am Boden – nicht grundwasserabhängig	nein
21.	Rostgans	• Listung im MTBQ 39133	Art der offenen Landschaft, brütet in Höhlen – ggf. grundwasserabhängig	nein
22.	Schleiereule	• Listung im MTBQ 39133	Art der Siedlungen, brütet in Gebäuden – nicht grundwasserabhängig	nein
23.	Schwarzspecht	• Listung im MTBQ 39133 • Vorkommen in BK-3913.202	Art großer Wälder, brütet in Baumhöhlen – nicht grundwasserabhängig	nein
24.	Sperber	• Listung im MTBQ 39133 • Zufallsbeobachtung	Art der Wälder und des Halboffenlands, brütet in Bäumen, ernährt sich von Vögeln – nicht grundwasserabhängig	nein
25.	<b>Star</b>	<b>• Listung im MTBQ 39133 • Zufallsbeobachtung</b>	<b>Art des baumbestandenen Halboffenlands, brütet in Baumhöhlen, Ernährung vorwiegend auf Grünland – ggf. grundwasserabhängig</b>	ja
26.	Steinkauz	• Listung im MTBQ 39133	Art strukturreicher Kulturlandschaft, brütet in Baumhöhlen und Nistkästen, Ernährung von kl. Wirbeltieren und Insekten – nicht grundwasserabhängig	nein
27.	Teichrohrsänger	• Listung im MTBQ 39133	Art der Gewässer, brütet in Schilfbeständen – ggf. grundwasserabhängig	nein
28.	Turmfalke	• Listung im MTBQ 39133	Art der offenen Kulturlandschaft, brütet in Gebäuden oder Bäumen – nicht grundwasserabhängig	nein
29.	Turteltaube	• Listung im MTBQ 39133	Art des Agrarlands, brütet in Gehölzen, Ernährung durch einjährige Kräuter – nicht grundwasserabhängig	nein
30.	Waldkauz	• Listung im MTBQ 39133	Art der Wälder und des Halboffenlands, brütet in Baumhöhlen, ernährt sich von kl. Wirbeltieren – nicht grundwasserabhängig	nein
31.	Waldohreule	• Listung im MTBQ 39133	Art der Wälder und des Halboffenlands, brütet in Bäumen, ernährt sich von kl. Wirbeltieren – nicht grundwasserabhängig	nein
32.	<b>Waldschnepfe</b>	<b>• Listung im MTBQ 39133</b>	<b>Art feuchter Wälder, brütet am Boden, Ernährung durch Würmer und Larven in Feuchtbiotopen - grundwasserabhängig</b>	ja
33.	<b>Weidenmeise</b>	<b>• Listung im MTBQ 39133</b>	<b>Art feuchter Wälder, brütet in Baumhöhlen von Weichholzarten in Sümpfen und Auen - grundwasserabhängig</b>	ja
34.	Wespenbussard	• Listung im MTBQ 39133	Art der Wälder und des Halboffenlands, brütet in Bäumen, ernährt sich von Hautflüglerlarven – nicht grundwasserabhängig	nein
35.	<b>Wiesenpieper</b>	<b>• Listung im MTBQ 39133</b>	<b>Art des offenen Grünlands, brütet am Boden, bevorzugt mageres Feuchtgrünland – grundwasserabhängig</b>	ja

LN	Art	Datengrundlage	Habitatansprüche	Prüfrelevanz
36.	Zauneidechse	• Listung im MTBQ 39133	Art strukturreicher Saumstrukturen, Eiablage in sandigen Offenboden, Ernährung durch Insekten – nicht grundwasserabhängig	nein
37.	Zwergfledermaus	• Listung im MTBQ 39133	Art der Siedlungen, Quartiere in Gebäuden, Ernährung durch Insekten – nicht grundwasserabhängig	nein

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 10 Arten aus der Artgruppe der Vögel. Mindestens für diese Arten ist hier eine vertiefende Betrachtung notwendig:

- Bekassine
- Eisvogel
- Graureiher
- Kiebitz
- Kleinspecht
- Knoblauchkröte
- Nachtigall
- Star
- Waldschnepfe
- Wiesenpieper

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Weitere Arten und Artgruppen werden auf der Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig bewertet.

## 7 Artenschutzrechtliche Bewertung

### 7.1 Bekassine

Die Bekassine ist ein regelmäßiger Durchzügler in NRW und erscheint auf dem herbstlichen Durchzug zwischen Juli und Ende November sowie auf dem Frühjahrsdurchzug zwischen März und Mitte Mai. Sie rasten in Verlandungsbereichen sowie Schlammflächen und Sümpfen in Feuchtgebieten (LANUK NRW 2025c).

Bekassinen sind als Brutvögel innerhalb des UG strukturell auszuschließen. Es sind keine Moore oder Feuchtwiesen vorhanden, die ausreichende Habitatbedingungen für Bruthabitate von Bekassinen bieten würden.

Als Rastvogel kommen Bekassinen in vielfältigen Feuchtbiotopen bis hin zu städtischen Regenwasserrückhaltebecken und landwirtschaftlichen Gräben vor. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten für kurzfristige Rast, besteht für Bekassinen kein Mangel an geeigneten Rasthabitaten. Gräben, Löschteiche und überstaute Ackerflächen werden zudem auch nach der Grundwasserentnahme im Winter im Gebiet vorhanden sein.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Bekassinen nicht abzuleiten.**

### 7.2 Eisvogel

Eisvögel besiedeln Gewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, in die sie ihre Brutröhren graben. Alternative Brutplätze sind Wurzelsteller umgestürzter Bäume und künstliche Nisthöhlen. Die Brutplätze können dabei auch mehrere hundert Meter vom Wasser entfernt liegen (LANUK NRW 2025c).

Eisvögel benötigen fischreiche Gewässer zur Nahrungssuche und Steilwände zur Anlage von Brutröhren. Beide Strukturen sind im Untersuchungsgebiet so selten, dass nicht von einem Brutvorkommen von Eisvögeln im UG auszugehen ist. Mit Sicherheit gibt es Brutvorkommen von Eisvögeln an der Bever ca. 1,5 km südlich und an der Aa und Dübte ca. 1 km nördlich. Die Teiche im Süden des Betriebsgeländes der Fa. Vosko werden eventuell als Nahrungshabitat genutzt.

Auch nach der Grundwasserabsenkung werden die Gewässer im Süden des Firmengeländes weiter bestehen. Bruthabitate und essenzielle Nahrungshabitate von Eisvögeln sind bereits im Ist-Zustand nicht vorhanden.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Eisvögel nicht abzuleiten.**

### 7.3 Graureiher

Die Nahrung von Graureihern besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Diese wird vor allem in der offenen Feldflur (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland), sowie in und an Gewässern gesucht (LANUK NRW 2025c).

Graureiher sind keine Brutvögel des UG, nutzen den Bereich aber sporadisch zur Nahrungsaufnahme. Die Art ist als Nahrungsgeneralist nicht ausschließlich auf Gewässer angewiesen. Es werden ebenso wie Fische und Krebse auch Kleinsäuger, Jungvögel, Insekten und Ringelwürmer aufgenommen. Aufgrund der geringen Anzahl von Gewässern im UG ist bereits für den Ist-Zustand davon auszugehen, dass die im UG nach Nahrung suchenden Graureiher sich vorwiegend von terrestrisch lebenden Organismen ernähren. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Nahrungs situation ist daher nicht zu erwarten.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Graureiher nicht abzuleiten.**

## 7.4 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen. Für eine erfolgreiche Brut sind große, übersichtliche Flächen mit niedriger Vegetation und auch Deckungs- und Nahrungshabitate für die Jungvögel notwendig (LANUK NRW 2025c).

Nach den Ergebnissen der Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise auf rezente Brutvorkommen von Kiebitzen im UG vor. Die Art ist möglicherweise ehemals auf den großen Ackerschlägen im Norden des UG vorgekommen. Wie bei vielen von Kiebitzen besiedelten Flächen handelt es sich hier um drainierte Flächen, auf denen das Grundwasser nie bis zur Oberfläche ansteht. Wenn es Wasserflächen auf solchen Äckern gibt, dann sind dies durch Bodenverdichtung und Stauwasser entstandene Pfützen, die keinen Grundwasserkontakt haben. Eine Besiedelung großer Ackerflächen innerhalb des Absenkungsgebiets ist somit theoretisch auch nach der Grundwasserabsenkung möglich.

Die Reduzierung von Grünland und Feuchtbiotopen aller Art, sei es durch Melioration, Nutzungsänderung oder durch Grundwasserabsenkung ist aber einer der Hauptfaktoren für den landesweiten Rückgang der Kiebitz-Population. Eine geringere Wasserversorgung auch terrestrischer Biotope bedeutet daher auch für die Art Kiebitz eine geringe Habitatverschlechterung. Eine Wiederbesiedelung ehemals besiedelter Flächen wird daher weiter erschwert.

**Eine eindeutige Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 BNatSchG von Kiebitzen ist nicht abzuleiten.**

## 7.5 Kleinspecht

Kleinspechte besiedeln Feuchtwälder und parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt (LANUK NRW 2025c).

Aus der Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise für Brutvorkommen von Kleinspechten im UG vor. Da die Art gerne Weichholzbestände besiedelt ist aber ein Vorkommen in den Erlenbruchwäldern im Gebiet nicht auszuschließen.

Bei einer schlechenden Umwandlung von Erlenbruchwäldern in mesophile Laubwälder mit einer Dominanz von Buchen verändern sich die Habitatbedingungen ungünstig für Kleinspechte. Es bestehen somit nicht nur Prognoseunsicherheiten bezüglich eines tatsächlichen Vorkommens, sondern auch bezüglich der konkreten Wirkungen einer graduellen Habitatverschlechterung.

Da auch schlechende Veränderungen geeignet sein können, das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG zu verletzen, bestehen zumindest Prognoseunsicherheiten bezüglich einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Kleinspechte.

**Zur Minderung der Auswirkungen sind CEF-Maßnahmen (z.B. W7: Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten) in ausreichender Qualität und Menge im räumlichen Zusammenhang herzustellen (s. Kap. 8.1).**

## 7.6 Knoblauchkröte

Knoblauchkröten besiedeln eutrophe Gewässer in Offenlandschaften. Als ursprünglich in Steppen vorkommende Art sind Knoblauchkröten in Mitteleuropa vorwiegend in Agrarlandschaften, Abgrabungsgebieten, Parkanlagen und Gärten verbreitet (LANUK NRW 2025c).

Aus der Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise für Vorkommen von Knoblauchkröten im UG vor. Die einzigen Stillgewässer im UG sind die Löschteiche im Norden, zwei Wasserhaltebecken südlich von Vosko und zwei mit Beton eingefasste Gewässer nördlich des Hof Möllenbeck. Alle diese Gewässer sind strukturell recht ungünstig als potenzielle Laichgewässer für Knoblauchkröten, da sich kaum grabbarer Sand in Ufernähe befindet. Die meisten dieser Gewässer sind aufgrund

ihrer künstlichen Zuläufe dauerhaft mit Wasser bespannt und somit unabhängig von Grundwasserabsenkungen. Sie bleiben als potenzielle Amphibien-Laichgewässer erhalten.

Insgesamt wird ein Vorkommen von Knoblauchkröten im gesamten UG nicht angenommen, so dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für diese Art nicht zu erwarten ist.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Knoblauchkröten nicht abzuleiten.**

## 7.7 Nachtigall

Nachtigallen bewohnen Gebüsche und Hecken an den Rändern von Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern. Auch urbane Räume wie naturnahe Parkanlagen und Gebüschstreifen entlang von Dämmen werden besiedelt (LANUK NRW 2025c).

Aus der Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise für Brutvorkommen von Nachtigallen im UG vor. Da die Art vorwiegend gebüschrückige Gewässerufer besiedelt, kann es bei einer großflächigen Abtrocknung der Landschaft zu einer Habitatverschlechterung für Nachtigallen kommen.

Da auch schleichende Veränderungen geeignet sein können, das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG zu verletzen, bestehen zumindest Prognoseunsicherheiten bezüglich einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für Nachtigallen.

**Zur Minderung der Auswirkungen sind CEF-Maßnahmen (z.B. W2.1: Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen) in ausreichender Qualität und Menge im räumlichen Zusammenhang herzustellen (s. Kap. 8.1).**

## 7.8 Star

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, dabei sind sie nur auf ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUK NRW 2025c).

Auch ohne Untersuchungen ist alleine aufgrund der Größe des UG und der Vielzahl an alten, Höhlentragenden Laubbäumen mit Vorkommen von Staren zu rechnen. Im Zuge des Vorhabens werden keine direkten Eingriffe in Gehölzbestände gemacht, so dass eine Fällung von Höhlenbäumen nicht zu erwarten ist. Möglicherweise kommt es durch ein trockenheitsbedingtes Absterben von Bäumen zu deren Fällung und somit den Verlust von Bruthöhlen. Andererseits entstehen besonders an trockenheitsgeschädigten Bäumen schnell neue Baumhöhlen. Ein direkter Zusammenhang zwischen der geplanten Grundwasserabsenkung und der Habitatqualität von Staren lässt sich nicht ableiten.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Stare nicht abzuleiten.**

## 7.9 Waldschnepfe

Waldschnepfen besiedeln größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder. Die Wälder sollten eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht, sowie eine weiche, stocherfähige Humusschicht aufweisen (LANUK NRW 2025c).

Für Waldschnepfen liegen aus der Datenrecherche keine direkten Nachweise eines Vorkommens im UG vor. Alleine aufgrund des hohen Waldanteils und der dort geeigneten Habitate kann ein Vorkommen aber angenommen werden.

Waldschnepfen benötigen zur Brutzeit Wälder mit weichem Boden, um dort mit dem langen Schnabel nach Ringelwürmern und Insektenlarven zu stochern. Diese Bedingungen sind in Feuchtwäldern optimal, weshalb dieser Biotoptyp bevorzugt besiedelt wird. Durch die Grundwasserabsenkung bedeutet daher eine Habitatverschlechterung für Waldschnepfen in den grundwasserbeeinflussten Wäldern des UG.

Bei einer schlechenden Umwandlung der Erlenbruchwälder im Gebiet in Laubwälder mit trockenerem Boden verändern sich die Habitatbedingungen ungünstig für Waldschnepfen. Es bestehen somit Prognoseunsicherheiten bezüglich der konkreten Wirkungen einer graduellen Habitatverschlechterung.

**Zur Minderung der Auswirkungen sind CEF-Maßnahmen (z.B. W1.1: Erhalt und Entwicklung feuchter Wälder) in ausreichender Qualität und Menge im räumlichen Zusammenhang herzustellen (s. Kap. 8.1).**

### 7.10 Wiesenpieper

Wiesenpieper besiedeln baum- und straucharme Offenflächen, deren Bodenvegetation ausreichend Deckung bietet, aber nicht zu dicht und hoch ist. Bevorzugt besiedelt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (LANUK NRW 2025c).

Wiesenpieper sind als Brutvögel innerhalb des UG strukturell auszuschließen. Es sind keine Mager- oder Feuchtwiesen vorhanden, die ausreichende Habitatbedingungen für Bruthabitate von Wiesenpieper bieten würden.

Als Rastvogel und Wintergäste kommen Wiesenpieper im gesamten Münsterland auf Acker- und Grünlandflächen vor. Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten für kurzfristige Rast, besteht für Bekassinen kein Mangel an geeigneten Rasthabitaten. Im Winter feuchte Ackerflächen werden auch nach der Grundwasserentnahme im Gebiet vorhanden sein.

**Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Wiesenpieper nicht abzuleiten.**

## 8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 8.1 Anlage eines Erlenwaldes in der Größenordnung von mindestens 1 Hektar

Die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt mindestens einen Erlenbruchwald mit einer Gesamtgröße von 1,03 ha erheblich. Durch die schlechende Umwandlung des Waldbestands in einen mesophilen Laubwald kann es zu einer Verschlechterung der Habitatbedingungen für die Arten Kleinspecht, Nachtigall und Waldschnepfe kommen.

Zur Minderung der Auswirkungen ist ein mindestens 1 Hektar großer Waldbestand auf einem grundwassernahem Standort oder im Überschwemmungsbereich eines Gewässers anzulegen. Die Baumarten sind standorttypisch aus Erlen und Weiden auszuwählen, um für die Arten möglichst günstige Habitatbedingungen zu gewährleisten.

## 9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Erhöhung der Grundwasserentnahme der Fa. Vossko in Ostbevern bei Beachtung der nachstehenden konfliktmindenden Maßnahmen:

- **Anlage eines Erlenwaldes in der Größenordnung von mindestens 1 Hektar**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

### CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“)

CEF-Maßnahmen (*measures that ensure the continued ecological functionality*) dienen im Planverfahren Verstöße gegen die im § 44 (1) BUNDES NATURSCHUTZGESETZ definierten Verbotstatbestände zu vermeiden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichern im Bezugsraum kontinuierlich ökologische Funktionen, die für den Erhalt betroffener planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten bedeutsam sind. Der räumliche Zusammenhang muss i.d.R. gewahrt sein.

CEF-Maßnahmen sind **vorgezogen** umzusetzen, und zwar so früh- bzw. rechtzeitig, dass die Wirksamkeit für das betroffene Artvorkommen gegeben ist, sobald die ursprüngliche Funktion eingriffsbedingt entfällt bzw. erheblich beeinträchtigt wird, z.T. mehrjährige Reifungszeiten von Maßnahmenflächen sind zu berücksichtigen.

„[...] Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat

UND

- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann

ODER

- wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat“ (MKULNV NRW 2016: VV-Artenschutz, Nr. 2.2.3).

Für die Arten Kleinspecht, Nachtigall und Waldschnepfe werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

## 10 Literatur

GEOBASIS NRW (2025): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles>.

KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANUK NRW (2025a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 25.11.2025.

LANUK NRW (2025b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Internetabfrage zuletzt am 25.11.2025.

LANUK NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 25.11.2025.

MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

## Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(Daniel Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

## 11 Anhang I: Artenschutzrechtliche Protokolle

### 11.1 Kleinspecht

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: 3			
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: U</li> <li>kontinentale Region: G</li> </ul> - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> <li>A günstig / hervorragend</li> <li>B günstig / gut</li> <li>C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für das Vorhaben wurden keine gezielten faunistischen Erfassungen durchgeführt</li> <li>ein konkretes Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist nicht bekannt, aber als möglich anzunehmen</li> <li>Die Betroffenheit wurde anhand der Habitatansprüche der Art abgeschätzt</li> <li>Bei einer Umwandlung von einem Erlenbruchwald in einen mesophilen Laubwald mit trockenerem Boden und anderen Baumarten kann es zu einer schlechenden Habitatverschlechterung und somit einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen</li> </ul>						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage eines Erlenbruch-, Erlensumpf- oder Erlenauenwaldes mit einer Größe von mind. 10.000 m<sup>2</sup></li> </ul>						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)						
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p>						
		ja	nein			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x			
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?  <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

## 11.2 Nachtigall

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW Kat.: * Kat.: 3
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> • atlantische Region: <b>U</b> • kontinentale Region: <b>S</b> - G (günstig) <b>x</b> - U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b> - S (ungünstig-schlecht)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Für das Vorhaben wurden keine gezielten faunistischen Erfassungen durchgeführt</li> <li>ein konkretes Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist nicht bekannt, aber als wahrscheinlich anzunehmen</li> <li>Die Betroffenheit wurde anhand der Habitatansprüche der Art abgeschätzt</li> <li>Bei einer Umwandlung von einem Erlenbruchwald in einen mesophilen Laubwald mit trockenerem Boden und anderen Baumarten kann es zu einer schlechenden Habitatverschlechterung und somit einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen</li> </ul>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage eines Erlenbruch-, Erlensumpf- oder Erlenauenwaldes mit einer Größe von mind. 10.000 m<sup>2</sup></li> </ul>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?  <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 11.3 Waldschnepfe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart  <input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: V Kat.: 3	<b>Messtischblatt</b> <b>Q 39133 (Ostbevern)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: <b>U</b></li> <li>kontinentale Region: <b>U</b></li> <li>- G (günstig) <input checked="" type="checkbox"/></li> <li>- U (ungünstig-unzureichend)</li> <li>- S (ungünstig-schlecht)</li> </ul>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
<b>Arbeitsschritt II.1:</b> <b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Für das Vorhaben wurden keine gezielten faunistischen Erfassungen durchgeführt</li> <li>ein konkretes Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet ist nicht bekannt, aber als wahrscheinlich anzunehmen</li> <li>Die Betroffenheit wurde anhand der Habitatansprüche der Art abgeschätzt</li> <li>Bei einer Umwandlung von einem Erlenbruchwald in einen mesophilen Laubwald mit trockenerem Boden und anderen Baumarten kann es zu einer schlechenden Habitatverschlechterung und somit einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen</li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.2:</b> <b>Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage eines Erlenbruch-, Erlenumpf- oder Erlenauenwaldes mit einer Größe von mind. 10.000 m<sup>2</sup></li> </ul>			
<b>Arbeitsschritt II.3:</b> <b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i></p>			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<input checked="" type="checkbox"/>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			<input checked="" type="checkbox"/>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<input checked="" type="checkbox"/>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			<input checked="" type="checkbox"/>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		